

DAS NEUE JUGENDSCHUTZGESETZ – JuSchG (April 2003)

Wesentliche Neuerungen

§ 1 Abs. 1, Nr. 4

ERZIEHUNGSBEAUFTRAGTE PERSON

Eine Person über 18 Jahre kann nach Vereinbarung mit einer personensorgeberechtigten Person (Eltern, Elternteil) die Betreuung der Kinder übernehmen; dadurch werden insbesondere Altersgrenzen für bestimmte Bereiche aufgehoben.

Gesetzliche Intention: Diese eher locker anmutende Regelung verlangt ein erhöhtes Maß an Verantwortung. Die erziehungsbeauftragte Person trägt beispielsweise Sorge dafür, dass sich die anvertrauten Minderjährigen in der Diskothek nicht betrinken und zuverlässig wieder nach Hause kommen. Ein Veranstalter selbst kann die Funktion eines Begleiters nicht übernehmen. Die Erziehungsbeauftragung muss nicht in schriftlicher Form vorliegen, siehe aber § 2 Abs. 1. (Darlegung der Berechtigung)

Konsequenz: Die Zulassung von Minderjährigen in Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person erschwert den Nachweis eines evtl. Verstoßes gegen andere Vorschriften des JuSchG.

§ 1 Abs. 2

TRÄGERMEDIEN - JUSCHG

Nach der neuen Begriffsbestimmung zählen zu den Trägermedien insbesondere klassische Druckschriften, Schallplatten, Video- oder Audiokassetten, mobile Datenträger wie Disketten, CD-Roms und DVD's; lokale Datenspeicher wie Festplatten und Speicherchips zählen nicht dazu.

§ 1 Abs. 3

TELEMEDIEN - Jugendmedienschutz-Staatsvertrag der Länder (JMStV)

Dieser Terminus umfasst den Online-Bereich z. B. alle Online-Angebote, die im Internet abrufbar sind (www....), Angebote zur Nutzung anderer Netze (Intranet, geschlossene Benutzergruppen), Telebanking/-shopping. Auch die altersabhängige Sendezeiten (TV) sind gemeint.

§ 2 Abs. 1

PRÜFUNGS- UND NACHWEISPFLICHT

Erziehungsbeauftragte Personen müssen ihre Berechtigung auf Verlangen darlegen, Veranstalter und Gewerbetreibende müssen dies im Zweifelsfall überprüfen.

§ 3 Abs. 1

BEKANNTMACHUNG DER VORSCHRIFTEN

Auch Verkaufsstellen von Tabakwaren und Verkaufs- oder Verleihstellen von Computerspielen müssen jetzt die für sie geltenden gesetzlichen Vorschriften durch deutlich sichtbaren und gut lesbaren Aushang bekannt geben.

Konsequenz: Aushang - Verteilaktion der Vordrucke !

§ 4 Abs. 1, 2

GASTSTÄTTEN

In Gaststätten dürfen sich Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren nur in Begleitung einer personensorgeberechtigten bzw. erziehungsbeauftragten Person aufhalten, oder wenn sie zwischen

5 und 23 Uhr eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen. Ab 16 Jahren dürfen Jugendliche in der Zeit zwischen 5 und 24 Uhr

dort sein.

Die genannten Zeitbegrenzungen gelten nicht, wenn sich Kinder

oder Jugendliche auf einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe oder auf Reisen befinden.

§ 5, Abs. 1-3

TANZVERANSTALTUNGEN

Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person nicht gestattet werden. Jugendliche ab 16 Jahren können bis 24 Uhr in der Diskothek bleiben.

Auch hier gelten analog die Ausnahmeregelungen für Tanzveranstaltungen eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe, für künstlerische Betätigung oder Brauchtumspflege. So können sich beispielsweise Kinder unter 14 Jahren bis 22 Uhr und Jugendliche unter 16 Jahren bis 24 Uhr auf der Party eines Jugendverbandes oder bei einem Vereinsfest aufhalten.

§ 9, Abs. 1, 2

ALKOHOL

Hinsichtlich der Abgabe alkoholischer Getränke ist die Abgabe von Branntwein, branntweinhaltigen Getränken (dazu zählen auch die sogenannten Mixgetränke – **Stichwort Alkopos !!!**), sowie Lebensmitteln, die eine nicht geringe Menge davon enthalten an Kinder und Jugendliche verboten.

Andere alkoholische Getränke dürfen nicht an unter 16-jährige Personen abgegeben werden - es sei denn, die Eltern (nicht Erziehungsbeauftragte !) sind mit dabei und die Kinder sind über 14 Jahre alt.

§ 10 Abs. 1

ABGABE VON TABAKWAREN UND RAUCHEN

Neu ist die Regelung in Bezug auf die Abgabe von Tabakwaren. Weder dürfen diese in der Öffentlichkeit an Kinder oder Jugendliche unter 16 Jahren abgegeben (Erwerb auch nicht für Eltern oder Erwachsene!) noch darf ihnen das Rauchen gestattet werden.

§ 10 Abs. 2

ZIGARETTENAUTOMATEN

Ab 1. Januar 2007 sollen alle Zigarettenautomaten mit entsprechenden Schutzvorrichtungen ausgestattet sein, die es unter 16-jährigen nicht ermöglichen Zigaretten zu ziehen.

§ 11 Abs. 2

KINO - PARENTAL-GUIDANCE

Diese Ausnahmeregelung ist für den Besuch von Kino-Vorstellungen vorgesehen. Demnach dürfen Personensorgeberechtigte zusammen mit Ihren Kindern ab sechs Jahren Filme besuchen, die entsprechend der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) erst ab zwölf Jahren freigegeben sind (gilt nicht für andere Altersgrenzen!). Genannte Regelung gilt nur für eigene Kinder – die Mitnahme anderer Kinder (z. B. von einem Kindergeburtstag) wird von dieser Ausnahmeregelung nicht erfasst.

§ 11 Abs. 5

KINO - WERBUNG

Eine erstmalige Neuregelung zu Kinofilmen betrifft die Werbung

vor den Filmen. Danach darf jetzt für Tabakwaren und Alkohol erst nach 18.00 Uhr geworben werden.

§ 12 Abs. 1

BILDTRÄGER MIT FILMEN ODER SPIELEN

Computerspiele und Bildschirmspielgeräte müssen wie bereits Kino- und Videofilme mit einer rechtsverbindlichen Altersfreigabekennzeichnung versehen werden (ausgenommen sind Lehr- und Informationsprogramme). Die bisherigen USK-Kennzeichnungen "ab 0/6/12/16" Jahre werden übernommen.

Konsequenz: Die mit "ab 18 Jahre" gekennzeichneten Spiele gelten als nicht gekennzeichnet und dürfen für Minderjährige nicht frei zugänglich sein.

Bisher hat die USK lediglich Altersempfehlungen für PC-Spiele vorgenommen. Nun sind ist die Kennzeichnungspflicht verbindlich. Dies gilt auch für ältere Spiele (älter als neun Jahre), wenn sie auf Flohmärkten oder Internetauktionen zum Verkauf angeboten werden.

§ 12 Abs. 3

VERSANDHANDEL

Für indizierte, schwer jugendgefährdende sowie mit "Keine Jugendfreigabe" gekennzeichneten Trägermedien gilt generelles Verbot des Versandhandels.

Bei wirksamem Ausschluss von minderjährigen Bestellern ist der Postversandhandel mit anderen Trägermedien, Online-Shopping oder Internet-Auktionen gestattet. Mindestanforderungen an technischen Vorkehrungen sind aber erforderlich.

§ 12 Abs. 4

AUTOMATEN ZUR ABGABE BESPIELTER BILDTRÄGER

Automaten dürfen nur unter bestimmten Bedingungen (u. a. technische Sicherungen) aufgestellt werden und dürfen keine Programme beinhalten, die mit "Keine Jugendfreigabe" gekennzeichnet sind, keine Alterskennzeichnung tragen, indiziert sind oder pornographische Inhalte aufweisen.

§ 13

BILDSCHIRMSPIELGERÄTE

Kinder und Jugendliche dürfen an elektronischen Bildschirmspielgeräten ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person nur mit den für ihre jeweilige Altersstufe freigegebenen Computerspielen spielen.

Frei zugängliche Bildschirmspielgeräte (z. B. in Geschäftsräumen, Fluren, Zugängen) dürfen nur aufgestellt werden, wenn ihre Programme für Kinder ab 6 Jahre freigegeben sind oder mit "Info-" oder "Lehrprogramm" gekennzeichnet sind.

§ 15

JUGENDGEFÄHRDENDE TRÄGERMEDIEN

unterliegen verschärften Verbots- und Indizierungskriterien. Ohne Indizierung durch die Bundesprüfstelle sind Trägermedien, die den Krieg verherrlichen, die Menschen in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen oder Kinder und Jugendliche in geschlechtsbetonter Körperhaltung zeigen, automatisch

mit weitreichenden Abgabe-, Vertriebs- und Werbeverboten belegt.

§ 17

BUNDESPRÜFSTELLE FÜR JUGENDGEFÄHRDENDE MEDIEN (BPjM)

heißt das neue Kontrollorgan. Die BPjM erhält erweiterte Kompetenzen und kann künftig neben allen herkömmlichen auch alle neuen Medien – mit Ausnahme des Rundfunks – indizieren. Außerdem kann sie ohne Antrag selbständig tätig werden.

§ 18

LISTE JUGENDGEFÄHRDENDER MEDIEN

Die Liste wird in den Teilen A, B, C und D geführt. Teil A umfasst die öffentliche Liste der Trägermedien, Teil B ist die öffentliche Liste der Trägermedien mit absolutem Verbreitungsverbot, Teil C umfasst die nichtöffentliche Liste der Medien und Teil D beinhaltet die nichtöffentliche Liste der Medien mit absolutem Verbreitungsverbot.

§ 21

VERFAHREN

Der Kreis der Antragsberechtigten für eine Indizierung wird erweitert. Neu ist das "Anregungsverfahren". Neben den bisherigen Behörden können jetzt auch "sonstige Behörden" und anerkannte Träger der Jugendhilfe Indizierungen anregen.

§ 27

STRAFVORSCHRIFTEN

Die Strafvorschriften bezüglich der Verbreitung/Werbung v.a. von Trägermedien wurden verschärft. Verstöße können mit Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr oder einer Geldstrafe geahndet werden.

§ 28 Abs. 5

HOHE GELDBUßE

Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.